



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN PLUKON FOOD GROUP B.V.

Version vom 3. April 2025

1. Begriffsbestimmungen

Die folgenden großgeschriebenen Wörter haben die nachstehende Bedeutung:

- **Angebot:** ein Angebot des Lieferanten an Plukon zum Abschluss eines Vertrags
- **Verderbliche Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:** Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder auf der Stufe der Verarbeitung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Ernte, Produktion oder Verarbeitung für den Verkauf ungeeignet werden können;
- **Leistung(en)/Leistungserbringung:** vom Lieferanten zu erbringende Leistungen jeglicher Art zugunsten von Plukon, wie im Angebot, in der Bestellung oder im Vertrag beschrieben
- **Waren:** der Gegenstand eines Vertrags zwischen Plukon und dem Lieferanten über den Verkauf und die Lieferung von Produkten
- **Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel:** lebende Tiere, Eier und alle anderen Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Gemüse, Obst, Getreide, Erzeugnisse der Mehllindustrie, Fleischzubereitungen, leicht verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel und alle anderen in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, aber aus in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnissen zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet werden
- **Lieferant:** die juristische oder natürliche Person, mit der Plukon einen Vertrag abschließt oder der Plukon einen Auftrag in Bezug auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen erteilt
- **Vertrag:** ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien über den Verkauf und die Lieferung von Waren an Plukon und/oder die Erbringung von Dienstleistungen im Namen von Plukon
- **Bestellung:** jeder schriftliche Auftrag von Plukon gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf den Kauf und die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen
- **Partei(en):** Plukon und Lieferant, oder einer von ihnen
- **Plukon:** jedes Unternehmen, das zur Gruppe der Plukon Food Group B.V. mit Sitz in Wezep , eingetragen im Handelsregister unter der Handelskammernummer 30255837, gehört, d.h. jedes verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG)
- **Rechte an geistigem Eigentum:** alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum (wie z. B. Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Rechte an Datenbanken, Markenrechte, Logos, Rechte an Handelsnamen, Zeichnungs- und Designrechte, Patentrechte, Rechte an Domainnamen und URLs, Rechte sui generis, Rechte an Software, Rechte an Know-how, Geschäftsgeheimnisse usw.), unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind (einschließlich der Anträge auf Eintragung), und zwar überall auf der Welt;
- **Schriftlich:** per Brief oder Einschreiben, per E-Mail oder per Gerichtsvollzieherschreiben
- **Bedingungen:** diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Plukon Food Group B.V.

2. **Geltung**

- 2.1. Die Bedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Vertrag, jede Bestellung und jede Verhandlungssituation oder jede vorvertragliche Beziehung, in der sich Plukon mit dem (potenziellen) Lieferanten im Hinblick auf die Abgabe eines Angebots, den Abschluss eines Vertrags oder die Erteilung einer Bestellung befindet.
- 2.2. Sobald ein Vertrag zwischen den Parteien unter Anwendbarkeit der Bedingungen geschlossen wurde, gelten die Bedingungen stillschweigend auch für alle später zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, sofern in dem betreffenden Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Abweichende und ergänzende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Abweichungen und Ergänzungen zu den Bedingungen sind für Plukon nur insoweit verbindlich, als sie zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.
- 2.4. Soweit ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Bedingungen abweicht, sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend. Die übrigen Bestimmungen der Bedingungen bleiben in diesem Fall unbeschadet auf den Vertrag anwendbar.
- 2.5. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen der Bedingungen in vollem Umfang auf den Vertrag anwendbar. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

3. **Anwendbarkeit des Anhangs Erbringung von Leistungen**

Den Bedingungen beigefügt ist der Anhang Erbringung von Leistungen. Bezieht sich ein Angebot, eine Bestellung oder ein Vertrag ganz oder teilweise auf Leistungen, so gilt zwischen den Parteien auch dieser Anhang Erbringung von Leistungen. Stehen die Bedingungen in irgendeiner Hinsicht im Widerspruch zum Anhang Erbringung von Leistungen oder sind sie mit diesem unvereinbar, so haben die Bestimmungen des Anhangs Erbringung von Leistungen Vorrang.

4. **Angebot, Bestellung und Zustandekommen eines Vertrages, Änderungen**

- 4.1. Jedes Angebot ist unwiderruflich, und der Plukon entstehen durch die Unterbreitung eines Angebots keinerlei Kosten.
- 4.2. Der Vertrag wird zu dem Zeitpunkt geschlossen, in dem:
 - (a) die Parteien einen Vertrag unterzeichnen, oder;
 - (b) die Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch Plukon an den Lieferanten als Antwort auf ein Angebot des Lieferanten erfolgt oder;
 - (c) die Versendung einer Bestellung durch die Plukon an den Lieferanten erfolgt, die nicht auf einem Angebot des Lieferanten beruht und die anschließend vom Lieferanten erfüllt wurde/werden.

- 4.3. Eine nachträgliche Bestätigung, die der Lieferant nach Abschluss des Vertrages in Bezug auf eine Bestellung versendet, ändert nichts am Inhalt oder am Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages. Plukon kann dem Lieferanten die Verwendung eines bestimmten Formulars für die Auftragsbestätigung vorgeben.
- 4.4 Ein Vertrag kann nur von den Geschäftsführern und eventuellen bevollmächtigten Vertretern der Plukon, wie sie im Handelsregister eingetragen sind, abgeschlossen und eine Bestellung kann nur von diesen aufgegeben werden. Ein von nicht befugten Personen abgeschlossener Vertrag ist für Plukon nur dann verbindlich, wenn er von einem im Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten bestätigt wird oder wenn Plukon den Vertrag tatsächlich umsetzt oder umgesetzt hat.
- 4.5 Solange der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht vollständig nachgekommen ist, kann Plukon schriftlich Änderungen der Verpflichtungen des Lieferanten verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Änderungswünsche zu prüfen und Plukon unverzüglich über die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Preis, die Lieferfrist und alle anderen Bedingungen zu informieren. Die Parteien werden die erforderlichen Änderungen durch einen Nachtrag zum Vertrag vereinbaren. Wenn und soweit das Gesetz zur Stärkung von Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (AgrarOLkG) Anwendung findet, bedürfen Änderungen der in § 15 AgrarOLkG genannten Punkte der gegenseitigen Verhandlung und Vereinbarung.
- 4.6 Vom Lieferanten vorgeschlagene und/oder initiierte Änderungen einer Bestellung oder eines Vertrags gelten nur, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart werden. Wenn eine Änderung nach Ansicht des Lieferanten Auswirkungen auf den vereinbarten Preis und/oder die Lieferfrist hat, ist er verpflichtet, die Plukon so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf (5) Werkstage nach Mitteilung der gewünschten Änderung, schriftlich darüber zu informieren, bevor er die Änderung vornimmt. Geschieht dies nicht, ist der Lieferant verpflichtet, zum ursprünglichen Preis und innerhalb der ursprünglichen Frist zu liefern. Werden die Auswirkungen auf den Preis und/oder die Lieferfrist rechtzeitig mitgeteilt, sind sie jedoch unzumutbar, so werden sich die Parteien darüber beraten.

5. Abtretungsbeschränkung

Der Lieferant kann eine Verpflichtung gegenüber Plukon aufgrund des Vertrages und/oder der Bedingungen und/oder des Anhangs Lieferung von Dienstleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plukon auf einen Dritten übertragen; ohne diese Zustimmung ist diese Übertragung ausgeschlossen. Plukon kann jede Zustimmung an Bedingungen knüpfen. § 354a des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

6. Preise

- 6.1. Die Preise verstehen sich in Euro, ohne Umsatzsteuer, einschließlich anderer Abgaben, die von der Regierung auferlegt wurden oder werden können, und beinhalten alle Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten - einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abrufkosten, Reisekosten, Kosten für das Verladen, den Transport und das Entladen der Waren sowie etwaige Verpackungskosten, wenn der Lieferant verpflichtet ist, die Waren gemäß dem Vertrag oder der Bestellung zu verladen, zu transportieren, zu entladen und/oder zu verpacken - unter Angabe des Umsatzsteueranteils.
- 6.2. Die Preise sind fest, es sei denn, in der Vereinbarung sind die besonderen Umstände, die zu einer Preisanpassung führen können, sowie die Art und Weise, in der die Anpassung erfolgt, angegeben.

7. Lieferung

- 7.1. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die Parteien einen verbindlichen Liefertermin vereinbart haben.
- 7.2. Der Lieferant hat Plukon unverzüglich schriftlich über eine drohende Überschreitung der Lieferfrist zu informieren.
- 7.3. Die Lieferung der Waren erfolgt am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit, DDP "geliefert verzollt" (oder CPT "frachtfrei") gemäß der von der Internationalen Handelskammer (ICC) 2020 herausgegebenen Fassung der Incoterms.
- 7.4. Den zu liefernden Waren muss eine Packliste beiliegen, auf der die Bestell- und Artikelnummer(n) von Plukon sowie Mengen, Verpackungseinheit, Bezeichnungen und - falls zutreffend - Verfallsdatum(e) angegeben sind. Fehlt ein solcher Packzettel, kann Plukon die betreffende Sendung ablehnen.
- 7.5. Die Waren müssen - soweit erforderlich oder anwendbar - mit einem deutlich lesbaren Verfallsdatum (THT) versehen sein. Für jede Charge derselben Waren müssen der Inhalt - einschließlich des geltenden THT - sowie die Bestell- und Artikelnummer(n) von Plukon und die Chargenangaben zur Rückverfolgung deutlich auf der Außenseite gekennzeichnet sein. Wenn (eine) dieser Anforderungen nicht erfüllt ist, kann Plukon die betreffende Sendung ablehnen.

8. Verpackung

- 8.1. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt sein. Der Lieferant hat die Verpackung laufend den neuesten Umweltanforderungen anzupassen und so wenig Verpackungsmaterial wie möglich zu verwenden.
- 8.2. Alle Verpackungen (ausgenommen Leihverpackungen) gehen mit der Lieferung in das Eigentum von Plukon über. Leihverpackungen müssen vom Lieferanten deutlich als solche gekennzeichnet werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ein Pfand oder eine Gebühr für Leihverpackungen zu verlangen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem Lieferanten und Plukon vereinbart. Plukon kann vorschreiben, dass der Lieferant das gelieferte Verpackungsmaterial zurücknehmen muss.
- 8.3. Plukon hat jederzeit das Recht, die (Transport-)Verpackungen auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder den Lieferanten aufzufordern - ohne dass der Lieferant dies Plukon in Rechnung stellen kann -, die von ihm verwendeten (Transport-)Verpackungen und dergleichen nach Gebrauch ganz oder teilweise zu entsorgen.
- 8.4. Wenn Verpackungsmaterial auf Wunsch des Lieferanten bearbeitet oder vernichtet wird, geschieht dies auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

9. Fakturierung und Bezahlung

- 9.1. Der Lieferant muss für jede (Teil-)Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen eine entsprechende Rechnung vorlegen. Auf der Rechnung müssen die von Plukon angegebene Bestell- und Artikelnummer, die Menge und der Preis deutlich angegeben sein.
- 9.2. Die Zahlung der unbestrittenen Rechnung, einschließlich Umsatzsteuer, hat - ungeachtet der vom Lieferanten auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist - innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung und Erhalt der Waren und/oder Leistungen zu erfolgen, es sei denn, der

Lieferant hat auf der Rechnung eine längere Zahlungsfrist angegeben; in diesem Fall hat die Zahlung innerhalb dieser Frist zu erfolgen. Bei Überschreitung der vorgenannten Zahlungsfristen ist Plukon erst nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Lieferanten und nach Ablauf der weiteren Zahlungsfrist von mindestens fünf (5) Werktagen in Verzug.

- 9.3. Plukon ist berechtigt, die vollständige Zahlung zurückzubehalten, wenn sie einen Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen feststellt. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder mit Gegenansprüchen die Aufrechnung zu erklären, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.4. Plukon ist berechtigt, den Rechnungsbetrag um die Beträge zu kürzen, die der Lieferant Plukon, aus welchem Grund auch immer, schuldet.
- 9.5. Wenn Plukon eine Zahlung für noch nicht gelieferte Waren und/oder Leistungen leistet, kann verlangt werden, dass der Lieferant eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe dieses Betrags vorlegt, die von einem für Plukon akzeptablen niederländischen oder deutschen Bankinstitut auf sein Konto ausgestellt wurde.

10. Qualität, Kontrolle und Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder Leistungen dem Vereinbarten entsprechen, dass sie frei von sichtbaren und nicht sichtbaren Mängeln sind und dass sie für den Zweck, für den sie bestimmt sind, geeignet sind.
Die Annahme durch Plukon erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechte von Plukon hinsichtlich der richtigen Qualität und des richtigen Inhalts. Die Annahme und/oder Bezahlung durch die Firma Plukon bedeutet nicht die Annahme der gelieferten Waren.
- 10.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren vollständig und einsatzbereit sind. Er stellt sicher, dass unter anderem alle Teile, Hilfsmaterialien, Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, die zur Erreichung des Zwecks, für den die Waren bestimmt sind, erforderlich sind, geliefert werden, auch wenn sie nicht genannt sind.
- 10.3. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen u.a. hinsichtlich Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit entspricht.
- 10.4. Im Falle eines begründeten Zweifels ist Plukon berechtigt, die Waren und/oder Produktionsstätten des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, es sei denn, die gelieferten Waren entsprechen - wie bei der Prüfung nachgewiesen - den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen. Die Inspektionen können vor, während oder nach der Lieferung stattfinden und sowohl von Plukon als auch von ihr beauftragten Dritten während der normalen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden.
- 10.5. Plukon wird die Waren prüfen und dem Lieferanten Mängel unverzüglich mitteilen. Wenn Plukon und der Lieferant diesbezüglich keine Einigung erzielen, ist Plukon berechtigt, eine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, deren Kosten der Lieferant zu tragen hat, es sei denn, die gelieferten Waren und/oder Leistungen erweisen sich - wie durch die unabhängige Untersuchung nachgewiesen - als mangelfrei und entsprechen den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen.
- 10.6. Im Falle von Mängeln stehen der Firma Plukon die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Der Lieferant ist verpflichtet, im Hinblick auf Fehler und Mängel oder sonstige Unzulänglichkeiten durch den Lieferanten nach erster Aufforderung durch Plukon auf eigene Kosten nach Wahl von Plukon:
 - (a) all diese Fehler und Mängel zu beheben;



- (b) die gelieferten Waren zu ersetzen.

Weitergehende gesetzliche Rechte zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatz bleiben unberührt. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit den im vorstehenden Absatz unter a und b genannten Tätigkeiten des Lieferanten gehen zu Lasten und auf Risiko des Lieferanten. Reparierte bzw. ersetzte (Teile von) Waren unterliegen ebenfalls den Gewährleistungsbestimmungen.

- 10.7. Wenn Plukon in angemessener Weise feststellt, dass die Behebung eines Mangels an der Ware oder der Ersatz der mangelhaften Ware unverzüglich erfolgen muss, und der Lieferant nicht in der Lage ist, dies unverzüglich zu tun, ist Plukon berechtigt, die Reparatur oder den Ersatz auf Kosten des Lieferanten durch einen nach Einschätzung von Plukon renommierten Dritten durchführen zu lassen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist (ordnungsgemäß) nachkommt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten, die sich aus der Reparatur oder dem Austausch durch Dritte ergeben und damit verbunden sind, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zusendung einer auf diese Kosten ausgerichteten Rechnung durch Plukon an Plukon zu zahlen.

11. Verzug, (Rechts-)Ansprüche

Der Lieferant haftet für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.

12. Verjährung

- 12.1. Gesetzliche Ansprüche und sonstige Befugnisse des Lieferanten, gleich aus welchem Grund, gegen Plukon im Zusammenhang mit einem Vertrag, mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, unterliegen den allgemeinen Verjährungsvorschriften gemäß §§ 195, 199 BGB.

- 12.2. Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen über Waren verjähren 36 Monate nach Ablieferung der Ware. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 445b, 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

- 12.3. Im Falle der Erbringung von Leistungen gelten für Ansprüche wegen Mängeln von Werkleistungen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

13. Übergang der Gefahr und des Eigentums

- 13.1. Das Eigentum an den Waren geht nach deren Lieferung auf Plukon über.

- 13.2. Die Gefahr bezüglich der Waren geht erst auf Plukon über, wenn die Lieferung gemäß Artikel 7 der Bedingungen erfolgt ist und nachdem Plukon die entsprechenden Transportdokumente unterzeichnet hat oder mit der Unterzeichnung in Verzug ist.

14. Haftung, Entschädigung

- 14.1. Der Lieferant hält Plukon schadlos gegen alle Kosten, Schäden und Zinsen, die Plukon entstehen können:

- (a) aufgrund fehler- oder mangelhafter Waren und/oder Leistungen, unabhängig davon, ob es sich um Produkthaftung oder einen Produktrückruf handelt oder nicht;
- (b) als unmittelbare oder mittelbare Folge von Klagen, die von Dritten im Zusammenhang mit der

Erfüllung des Vertrages gegen ihn erhoben werden;

- (c) als unmittelbare oder mittelbare Folge von Ansprüchen seiner Kunden wegen Nichtlieferung, verspäteter Lieferung oder mangelhafter Lieferung durch Plukon an diese Kunden, es sei denn, diese Ansprüche sind auf ein Versäumnis von Plukon zurückzuführen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Verletzung der Vertragspflicht nicht zu vertreten hat. Weitergehende Freistellungsansprüche im Zusammenhang mit Produkthaftungsansprüchen bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen Plukon ferner erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu, es sei denn, die Nachfrist ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Plukon, Plukon in dieser Hinsicht sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu unterstützen und sich auf Wunsch von Plukon auf eigene Kosten einem Schadenersatzprozess anzuschließen.

14.3. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet Plukon für Schäden oder vergebliche Aufwendungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Zwecks des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

14.4. Soweit Plukon nach dieser Bestimmung haftet, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern der Firma Plukon weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorzuwerfen ist.

Ansprüche aus der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

14.5. Unbeschadet der Haftung des Lieferanten aus dem Vertrag und dem Gesetz, gewährleistet der Lieferant, dass er sich angemessen versichert hat und weiterhin angemessen versichert sein wird in Bezug auf die Risiken, die sich für den Lieferanten aus dem/den Vertrag/Verträgen ergeben, mit der Verpflichtung, die entsprechenden Policien auf erstes Anfordern an Plukon zu übermitteln. Diese Versicherungen umfassen in jedem Fall, sind aber nicht beschränkt auf:

- (a) jederzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung - unabhängig von Lieferbedingungen - mit einer Deckungssumme von € 3.000.000,- pro Schadensfall, wenn Waren geliefert werden;
- (b) eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung für Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens dem 3-fachen Rechnungswert, wenn es sich um Leistungen und (schlüsselfertige) Waren handelt, die im Zusammenhang mit diesen Leistungen geliefert werden (einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Engineering- und ICT-Aufträge);
- (c) eine (zusätzliche) Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung für die Kosten für Rückruf, Demontage, Montage, Transport, Lagerung, Vernichtung und Werbung und damit zusammenhängende Angelegenheiten bis zu einem Betrag, der dem (finanziellen) Umfang des Vertrags entspricht, wenn Waren geliefert werden, die von Plukon in ihrem Produktionsprozess verarbeitet und/oder in andere Waren integriert werden und von denen 3 oder mehr Waren ähnliche Mängel aufweisen, wobei diese Deckung bis mindestens 2 Jahre nach dem Lieferdatum der betreffenden Waren gilt;
- (d) eine Bauleistungsversicherung (Construction All Risks Insurance (CAR)/Bau- und Montageversicherung mit Deckung für "Eigentum des Auftraggebers", wenn an Waren auf einem Plukon-Gelände gearbeitet wird, oder eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung für das Überwachungsrisiko bis zu einem Betrag, der mindestens dem jeweiligen Auftragswert



entspricht.

- 14.6. Zusätzlich zu den in Artikel 14.5 dieser Bedingungen genannten Versicherungen ist der Lieferant verpflichtet, eine angemessene Versicherung gegen die üblichen Risiken abzuschließen, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden und (Produkt-)Haftung. Auf erstes Anfordern von Plukon stellt der Lieferant Plukon (eine) Kopie(n) der Versicherungspolice(n) mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € pro Schadensfall zur Verfügung, und tritt daraus resultierende Ansprüche als Sicherheit ab.
- 14.7. Auf Wunsch ist der Lieferant verpflichtet, Plukon als direkten Begünstigten auf der betreffenden Police eintragen zu lassen, so dass Plukon den Versicherer im Schadensfall direkt verklagen kann.

15. Beendigung

- 15.1. Plukon kann - unbeschadet ihrer Ansprüche auf Schadenersatz - einen Vertrag mit dem Lieferanten, bei dem es sich um einen Rahmenvertrag oder einen langfristigen Vertrag handelt, mit sofortiger Wirkung kündigen oder von einem Einzelvertrag bzw. den Auftrag an den Lieferanten zurücktreten, ohne dem Lieferanten diesbezüglich zum Schadenersatz verpflichtet zu sein:
 - (a) bei Nichteinhaltung einer Verpflichtung des Lieferanten gegenüber Plukon, die nicht innerhalb einer von Plukon zu setzenden angemessenen Nachfrist behoben wird, wobei die Nachfrist in den Fällen der §§ 323, 314 BGB entbehrlich ist;
 - (b) bei höherer Gewalt auf Seiten des Lieferanten (d.h. ein bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbares, weder abwendbares noch überwindbares Ereignis außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers, das den Auftragnehmer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindert), wenn Plukon aufgrund der Dauer des daraus resultierenden Hindernisses ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (c) für den Fall, dass sich die Kontroll- und/oder Eigentumsrechte am Lieferanten so ändern, dass sich die Mehrheitsverhältnisse ändern.
- 15.2. Mit Ausnahme der in Artikel 15.1 genannten Fälle sowie sonstiger Fälle, in denen gesetzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht oder ein Rücktrittsrecht besteht, hält das Plukon eine Frist von dreißig (30) Tagen ein, wenn sie von einer Vereinbarung über leicht verderbliche Agrarerzeugnisse und Lebensmittel zurücktritt oder diese kündigt.
- 15.3. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, so kann er von jeder Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von (sechzig) 60 Tagen bzw. der im Vertrag genannten Kündigungsfrist, falls diese kürzer ist, gekündigt werden.
- 15.4. Plukon kann den Vertrag oder den Auftrag auch ganz oder teilweise kündigen oder von diesem zurücktreten, wenn Plukon infolge oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Auftrag eine derart negative Publicity erhält, dass es Plukon vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag weiterlaufen zu lassen oder den Auftrag auszuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, Plukon alle durch eine solche Vertragsbeendigung entstandenen Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er für die negative Publicity nicht verantwortlich ist.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Im Falle von höherer Gewalt ist Plukon während des Zeitraums der höheren Gewalt von allen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Lieferanten befreit, ohne dass eine Verpflichtung zum



Schadenersatz gegenüber dem Lieferanten besteht.

16.2

Als höhere Gewalt auf Seiten der Plukon im Sinne von Artikel 16.1 wird definiert als jeder Umstand, den Plukon nicht zu vertreten hat und der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie - soweit nicht bereits darin enthalten - Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, die Auswirkungen einer Pandemie oder Epidemie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Covid-19 oder eine Mutation davon), allgemeiner Mangel an notwendigen Rohstoffen, Transportschwierigkeiten, Feuer, Unwetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere (epidemische) Tierkrankheiten, die sich auf die Geschäftstätigkeit von Plukon auswirken können, sowie Situationen, die geänderte Gesetze und Vorschriften, einschließlich veterinärmedizinischer Entscheidungen, betreffen, oder alle politischen Veränderungen, die die Geschäftstätigkeit von Plukon beeinträchtigen und somit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindern könnten, Abwesenheit oder Verspätung des Tierarztes (des Tierarztes), der bei der Schlachtung aufgrund ständiger Überwachung anwesend sein muss, terroristische Aktionen, Explosionen, Kriegshandlungen, Wasserschäden, Überschwemmungen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Störungen in der Energie- oder Gasversorgung, dies alles sowohl bei Plukon als auch bei Dritten, bei denen Plukon die von ihr für ihren Geschäftsbetrieb benötigten Sachen gelagert hat, und auch während der Lagerung oder während des Transports, gleichgültig, ob unter eigener Verantwortung durchgeführt werden oder nicht, und ferner alle anderen Sachverhalte, die entstehen, ohne dass Plukon dies zu vertreten hat.

17.

Integrität und Wettbewerb

17.1.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass in Bezug auf den Vertrag weder (das Unternehmen des) Lieferanten selbst noch einer oder mehrere ihrer Geschäftsführer, Vertreter, Untergebenen und/oder Nicht-Untergebenen oder mit dem Lieferanten und ihren Geschäftsführern, Vertretern, Angestellten oder Beratern direkt oder indirekt (d.h. über einen Dritten) verbundene juristische Personen an Beratungen oder Vereinbarungen mit anderen potenziellen Unternehmen über die Festsetzung von Preisen und/oder das Anbieten oder Gewähren von Geld oder immateriellen geldwerten Vorteilen an einen oder mehrere Beamte oder andere Personen, die direkt oder indirekt am Zustandekommen oder an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind oder darauf Einfluss nehmen können, in einer Weise beteiligt sind oder waren, die gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und/oder der Artikel 101 und 102 AEUV oder die nationalen und internationalen Bestimmungen über Bestechung verstößen könnte.

17.2.

Der Lieferant erklärt und gewährleistet ferner, dass weder er noch einer oder mehrere seiner leitenden Angestellten, Untergebenen und/oder nicht Untergebenen Geschäftsführer, Vertreter, Angestellten und/oder nicht abhängig Beschäftigten der Plukon direkt oder indirekt (d.h. über einen Dritten) einen Vorteil in irgendeiner Form im Hinblick auf den Abschluss oder die Ausführung eines Vertrags versprochen, angeboten oder gewährt haben oder gewähren werden.

17.3.

Der Lieferant wird auch sonst alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten, die auf ihn und seine Waren und Leistungen anwendbar sind, insbesondere diejenigen, die sich auf Arbeit, Diskriminierung, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit beziehen. Darüber hinaus wird der Lieferant den jederzeit gültigen Verhaltenskodex von Plukon beachten, der unter folgender Adresse eingesehen werden kann: [<https://www.plukon.de/plukon-food-group/codeofconduct/>].

17.4.

Der Lieferant gewährleistet, dass auch seine Zulieferer die Bestimmungen der Artikel 17.1 bis 17.3 einhalten

17.5.

Plukon macht nur Geschäfte mit Unternehmen, die das Gesetz respektieren und sich an ethische Standards und Grundsätze halten. Sollte Plukon Informationen erhalten, die auf das Gegenteil hindeuten, wird Plukon den Lieferanten davon in Kenntnis setzen, und der Lieferant erklärt sich bereit, mit Plukon zusammenzuarbeiten und Plukon alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die

sie benötigt, um zu entscheiden, ob eine erhaltene Anschuldigung begründet ist und ob der Vertrag oder die Bestellung aufrechterhalten werden soll. Zu diesen Informationen gehören u. a. Konten, Aufzeichnungen, Beweisstücke oder andere Unterlagen.

- 17.6. Unbeschadet aller anderen Rechte kann Plukon einen Vertrag oder eine Bestellung ganz oder teilweise kündigen oder auflösen, wenn die Bestimmungen von Artikel 17 durch den Lieferanten oder in dessen Namen verletzt wurden, ohne dass Plukon verpflichtet ist, dem Lieferanten eine Entschädigung für die Kündigung oder Auflösung zu zahlen, wenn Plukon in Anbetracht der Verletzung nicht zugemutet werden kann, den Vertrag weiter zu erfüllen.

18. **Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Tierschutz**

- 18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und von ihm eingesetzte Dritte diese einhalten. Etwaige Betriebsanweisungen und Vorschriften der Plukon in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Tierschutz sind ebenfalls einzuhalten. Ein Exemplar dieser möglichen Vorschriften und Regelungen wird kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 18.2. Der Lieferant setzt sich aktiv dafür ein, dass seine Produkte, Verpackungen, Roh- und Hilfsstoffe möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- 18.3. Der Lieferant muss Plukon in den folgenden Fällen so schnell wie möglich, spätestens jedoch vor der (ersten) Lieferung, schriftlich informieren:
- (a) wenn der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages Waren liefert und/oder Leistungen erbringt, von denen bekannt ist, dass sie eine Gefahr für Menschen, Tiere und/oder die Umwelt darstellen (können);
 - (b) wenn der Lieferant in Erfüllung des Vertrages Waren liefert und/oder Leistungen erbringt, bei denen die unter (a) genannte Gefahr in Verbindung mit Waren und/oder Leistungen auftritt, von denen er weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass Plukon sie verwendet;
 - (c) wenn die Verwendung der von Plukon zu liefernden Waren und/oder Leistungen, soweit dem Lieferanten bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte, zu Abfallstoffen führt, für die einschlägige Gesetze oder Vorschriften in Kraft sind;
 - (d) wenn es sich bei den zu liefernden Waren selbst um Abfallstoffe handelt, für die einschlägige Gesetze oder Verordnungen in Kraft sind.

In jedem dieser Fälle ist die Plukon berechtigt, die betreffende Vereinbarung ganz oder teilweise zu kündigen oder von ihr zurückzutreten.

19. **Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum**

- 19.1. Alle Informationen, die Angebotsanfrage, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Spezifikationen, Daten, Dokumente und sonstigen geschäftlichen Informationen, die Plukon dem Lieferanten im Rahmen des (Abschlusses) des Vertrages zur Verfügung stellt und/oder erstellt, dürfen vom Lieferanten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie ihm von Plukon zur Verfügung gestellt wurden, und bleiben jederzeit Eigentum von Plukon.
- 19.2. Wenn die gelieferten Waren und Leistungen oder die dazugehörigen Dokumentationen und Materialien des Lieferanten Gegenstand von geistigen Eigentumsrechten sind, gewährt der Lieferant Plukon hiermit unentgeltlich das Recht, diese mittels einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unwiderruflichen, unbefristeten Lizenz zu nutzen, mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen, was Plukon hiermit annimmt. Dieses Nutzungsrecht schließt die Erlaubnis ein, alle Befugnisse im



Zusammenhang mit der Nutzung der gelieferten Waren und Dienstleistungen durch oder im Namen von Plukon auf welche Weise und in welcher Form auch immer auszuüben oder ausüben zu lassen, unter der Voraussetzung, dass dies im Rahmen der normalen Tätigkeit von Plukon geschieht.

- 19.3. Alle geistigen Eigentumsrechte, die sich aus der Ausführung der Lieferung von Waren und der Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten oder sein Personal ergeben, liegen bei Plukon. Der Lieferant überträgt bereits jetzt bedingungslos, unbelastet und in vollem Umfang alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrechte, an Plukon, ohne sich eine entsprechende Befugnis vorzubehalten. Diese Abtretung und Übertragung wird hiermit von Plukon angenommen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass Artikel 19.3 die Grundlage für die Übertragung der vorgenannten geistigen Eigentumsrechte ist. Sofern die vorgenannte Übertragung nicht dazu führt, dass die Rechte des geistigen Eigentums (im Voraus) auf Plukon übertragen werden, wird der Lieferant auf schriftliche Aufforderung von Plukon unverzüglich alle Handlungen vornehmen, die der Übertragung der Rechte des geistigen Eigentums dienen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unterzeichnung einer schriftlichen Übertragungsurkunde oder jedes anderen Dokuments, das die Übertragung der Rechte des geistigen Eigentums auf Plukon zum Ziel hat.
- 19.4. Der Lieferant stellt Plukon von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter und ähnlichen Ansprüchen, wie z.B. im Zusammenhang mit Know-how oder unzulässigem Wettbewerb, frei, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er für eine solche Verletzung nicht verantwortlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen können, einen Stillstand bei Plukon zu verhindern und die zusätzlichen Kosten oder den Schaden, den Plukon in diesem Zusammenhang erleidet, zu begrenzen, und zwar auf Kosten des Lieferanten.
- 19.5. Hat Plukon im Rahmen des Vertrages zu einem Forschungs- oder Entwicklungsverfahren beigetragen, so stehen abweichend von Artikel 19.2 alle Rechte an geistigem Eigentum, gleich welcher Art, die während dieses Forschungs- oder Entwicklungsverfahrens entstanden sind, Plukon zu. Die Bestimmungen von Artikel 19.3 gelten entsprechend. Der Lieferant wird Plukon unverzüglich nach ihrer Entstehung über die Gegenstände informieren, die während des betreffenden Forschungs- oder Entwicklungsprozesses schutzrechtsfähig sind, und Plukon alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um einen Antrag auf Eintragung dieser Rechte an geistigem Eigentum bei der oder den zuständigen Stellen zu stellen. Es wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass Plukon einen Beitrag zu einem Forschungs- oder Entwicklungsverfahren geleistet hat, wenn Plukon (technisches) Know-how, Testeinrichtungen und/oder Forschungs- und Entwicklungsbudgets zur Verfügung gestellt hat oder wenn Plukon die Entwicklung bestimmter Waren und/oder Leistungen nach den Anweisungen und/oder Spezifikationen von Plukon in Auftrag gegeben hat. Soweit die (geistigen Eigentums-)Rechte des Lieferanten für die vorgenannten geistigen Eigentumsrechte, die Plukon zustehen, genutzt werden, gewährt der Lieferant Plukon das Recht, diese Rechte unentgeltlich im Rahmen einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unwiderruflichen, unbefristeten Lizenz zu nutzen, mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen.
- 19.6. Der Lieferant wird sich weder direkt noch indirekt der Nutzung der in Artikel 19.2 und 19.5 genannten Lizenzen durch Plukon sowie durch mit Plukon verbundene Parteien wie Kunden, Lieferanten, Kooperationspartner und andere von Plukon zu benennende Parteien widersetzen.

20. Produktionswerkzeuge

- 20.1. Alle Gegenstände, die zum Zwecke der Produktion durch oder im Auftrag des Lieferanten verwendet werden - wie Matrizen, Formen, Stempel, Prototypen, Spezialwerkzeuge und Zeichnungen ("Produktionswerkzeuge") - und die von Plukon geliefert oder vom Lieferanten zugunsten von Plukon hergestellt oder gekauft werden, bleiben Eigentum von Plukon oder gehen unmittelbar nach ihrer Herstellung in das Eigentum von Plukon über.

- 20.2. Der Lieferant ist für die Aufbewahrung verantwortlich und trägt die Gefahr der Beschädigung und/oder des Verlustes dieser Produktionswerkzeuge und sorgt für die notwendige Instandhaltung derselben. Die Produktionswerkzeuge sind - sofern nicht mit ihnen produziert wird - getrennt vom Produktionsbereich und von den Produktionswerkzeugen des Lieferanten oder Dritter zu lagern.
- 20.3. Der Lieferant wird die Fertigungsmittel so kennzeichnen, dass Plukon jederzeit seine Eigentumsrechte ausüben und freien Zugang zu diesen Fertigungsmitteln haben kann.
- 20.4. Droht eine Aneignung der Fertigungsmittel durch Dritte, hat der Lieferant Plukon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 20.5. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Plukon keine Produktionswerkzeuge an Dritte verkaufen oder übertragen.

21. Persönliche Daten

- 21.1. Soweit der Lieferant im Rahmen der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten für Plukon verarbeitet, gilt der Lieferant als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), und der Lieferant schließt mit Plukon einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Artikel 28 DSGVO, bevor er personenbezogene Daten für Plukon verarbeitet. Der Lieferant ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auf andere Weise als für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden oder verwenden zu lassen, mit Ausnahme anderer gesetzlicher Verpflichtungen. Der Lieferant stellt Plukon von allen Ansprüchen Dritter frei, auch in Bezug auf die unbefugte Nutzung durch den Lieferanten oder durch Dritte, die sich aus der Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem Verarbeitungsvertrag ergeben. Etwaige diesbezüglich von der Behörde für personenbezogene Daten auferlegte Geldbußen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 21.2. Der Lieferant muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO einhalten und angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO ergreifen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust oder gegen jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen.
- 21.3. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten auf angemessene und sorgfältige Weise und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie einem eventuell geltenden Verhaltenskodex von Plukon. Das Vorstehende gilt in vollem Umfang auch für die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten in Nicht-EU-Länder. Bevor der Lieferant von Plukon stammende personenbezogene Daten in Ländern außerhalb der EU verarbeitet, muss er hierfür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Plukon einholen. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten außerhalb der Niederlande verarbeitet oder verarbeiten lässt, sorgt er dafür, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die in diesem Land geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.
- 21.4. Die nachstehend in Artikel 22 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten sinngemäß für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

22. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, über das Zustandekommen und den Inhalt jedes mit Plukon geschlossenen Vertrags sowie über alle Informationen, die er von oder im Namen von Plukon im Zusammenhang mit (dem Zustandekommen) eines Vertrags erhält, Dritten gegenüber jederzeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer nationalen oder

internationalen gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung verpflichtet, Dritten gegenüber bestimmte Angaben zu machen; in diesem Fall wird der Lieferant Plukon so schnell wie möglich darüber informieren. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder von Dritten ohne Verletzung der Vertraulichkeit erlangt wurden.

23. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 23.1. Der Vertrag zwischen Plukon und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich deutschem Recht mit der Maßgabe, dass die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.
- 23.2. Sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist vorbehaltlich Artikel 23.3 für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der vertragsschließenden Plukon-Gesellschaft zuständig.
- 23.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 23.2 ist die Firma Plukon alternativ berechtigt, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Lieferanten ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zur endgültigen Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs einzuleiten. In letzterem Fall wird das Schiedsverfahren von drei Schiedsrichtern durchgeführt, der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg, und das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des unter Artikel 23.1 gewählten Rechts.

24. Übersetzungen

Übersetzungen der Bedingungen können in Umlauf gebracht werden. Der deutsche Text ist jedoch immer maßgebend und hat Vorrang vor jeder Übersetzung.

25. Änderung der Bedingungen

- 25.1. Plukon ist berechtigt, einseitig Änderungen an den Bedingungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder anderen Änderungen grundlegender Umstände, die dem Vertrag zugrunde liegen, erforderlich sind, mit Ausnahme der Bedingungen für Agrar- und Lebensmittelprodukte, sofern sich diese Änderungen auf die Häufigkeit, die Art, den Ort, den Zeitpunkt oder die Menge der Lieferung der Agrar- und Lebensmittelprodukte, die Qualitätsstandards, die Zahlungsbedingungen oder die Preise beziehen.
- 25.2. Plukon wird dem Käufer die geänderten Bedingungen mindestens vier Wochen im Voraus zusenden. Die übersandten geänderten Bedingungen gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn der Lieferant ihrer Geltung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Informationen in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird Plukon den Lieferanten bei der Übersendung der geänderten Bedingungen hinweisen. In diesem Fall werden die Änderungen zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie mit der Übersendung der geänderten Bedingungen bekannt gegeben worden sind. Dies gilt nicht für Änderungen, die die wesentlichen Vertragspflichten erheblich verändern und/oder das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zum Nachteil des Lieferanten erheblich beeinflussen. Solche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten wirksam.



ANHANG ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PLUKON FOOD GROUP B.V.

Dieser Anhang Erbringung von Leistungen ist eine Ergänzung zu den Bedingungen und gilt zusätzlich zu den Bestimmungen in den Bedingungen, wenn der Lieferant (auch) Leistungen erbringt. Großgeschriebene Wörter im Anhang Erbringung von Leistungen haben die gleiche Bedeutung wie in den Bedingungen

Unter Hilfsperson ist eine natürliche Person, die für den Lieferanten arbeitet, unabhängig von der vertraglichen Beziehung zum Lieferanten (Arbeitsvertrag oder anderweitig), oder die Person, die für einen Dritten arbeitet, den der Lieferant mit Zustimmung von Plukon beauftragt hat und der Arbeiten zugunsten von Plukon ausführt, zu verstehen.

26. Leistungen

- 26.1. Plukon kann den Ort, an dem die Leistungen in Europa erbracht werden, ändern, sofern sie den Lieferanten rechtzeitig davon in Kenntnis setzt und diese Änderung für den Lieferanten nicht

unzumutbar ist. Wenn die Änderung nachweislich zu höheren Kosten für den Lieferanten führt, sind diese nach gegenseitiger Absprache erstattungsfähig, wenn dies von Plukon und dem Lieferanten ausdrücklich festgelegt wird. Im gegenteiligen Fall ist Plukon zu einer entsprechenden Kürzung der Vergütung berechtigt.

- 26.2. Wenn Plukon den Vertrag im Hinblick auf seine Erfüllung durch eine oder mehrere bestimmte Hilfspersonen geschlossen hat, sorgt der Lieferant dafür, dass diese Personen mit der Erfüllung beauftragt werden und bleiben. Der Lieferant ist berechtigt, seine Hilfspersonen auszutauschen, sofern er dies vorher ankündigt und Plukon die Möglichkeit gibt, Einspruch zu erheben. Plukon darf seine Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern und kann sie an Bedingungen knüpfen.
- 26.3. Die laufende Verwaltung und Überwachung der Erbringung der Leistungen obliegt dem Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 26.4. Wenn die Arbeiten in den Räumlichkeiten von Plukon ausgeführt werden, muss der Lieferant dafür sorgen, dass die Hilfspersonen alle von Plukon oder in dessen Namen aufgestellten Hausordnungen einhalten, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

27. Abwesenheit und Vertretung von Hilfspersonen

- 27.1. Der Lieferant gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten bei der Plukon. Soweit dies der erfolgreichen Durchführung der Arbeiten dient, wird der Lieferant den Urlaub und andere Abwesenheitsarten seiner Hilfspersonen mit der Planung der Arbeiten bei Plukon koordinieren.
- 27.2. Im Falle des Austauschs von Hilfspersonen auf Verlangen von Plukon oder des Lieferanten wird der Lieferant Plukon keine damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ein Austauschverlangen von Plukon keine angemessene Grundlage hatte.
- 27.3. Im Falle des Austauschs von Hilfspersonen stellt der Lieferant im gleichen Umfang Hilfspersonen zur Verfügung, die in Bezug auf Fachwissen, Ausbildung und Erfahrung den ursprünglich eingesetzten Hilfspersonen mindestens gleichwertig sind.
- 27.4. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums für einen adäquaten Ersatz der Hilfspersonen zu sorgen, wenn Plukon den begründeten Verdacht hat, dass der betreffende Hilfsperson Tätigkeiten ausübt (ausüben könnte), die Plukon schaden (können).

28. Unterauftragsvergabe

- 28.1. Der Lieferant darf sich bei der Ausführung des Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plukon der Dienste Dritter bedienen. Diese Zustimmung kann von Plukon an weitere Bedingungen geknüpft werden.
- 28.2. Die Zustimmung von Plukon berührt nicht die eigene Verantwortung und Haftung des Lieferanten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen.
- 28.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in vollem Umfang allen Parteien aufzuerlegen, mit denen er zur Erfüllung des Vertrages Verträge abschließt. Der Lieferant ist hiermit auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Parteien die Verpflichtungen aus dem Vertrag in vollem Umfang in Verträge aufnehmen, die sie zur Erfüllung des Vertrages abschließen. Der Lieferant haftet und stellt Plukon vor allen Schäden frei, die sich aus einer Handlung und/oder einem Unterlassen der vom Lieferanten eingeschalteten Dritten ergeben, als wäre es sein eigenes Handeln und/oder Unterlassen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

29. Reise- und Aufenthaltszeit von Hilfspersonen

Reise- und Aufenthaltszeiten und -kosten oder andere zusätzliche Kosten für Hilfspersonen gehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zu Lasten des Lieferanten.

30. Freistellung, Haftung

- 30.1. Der Lieferant gewährleistet, dass (der Einsatz) der Hilfsperson allen Gesetzen und Vorschriften sowie allen Bestimmungen dieses Anhangs Erbringung von Dienstleistungen entspricht. Gegebenenfalls gewährleistet der Lieferant auch, dass die Hilfsperson gemäß den gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen entlohnt wird.
- 30.2. Der Lieferant zeichnet alle Beschäftigungsbedingungen für die Erfüllung des Vertrags in verständlicher und zugänglicher Weise auf. Auf Anfrage gewährt der Lieferant den zuständigen Stellen Zugang zu diesen Arbeitsbedingungen und arbeitet bei Kontrollen, Audits oder Lohnvalidierungen mit. Der Lieferant gewährt der Plukon auf Anfrage Zugang zu diesen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen, wenn dies im Zusammenhang mit einer Lohnforderung in Bezug auf die im Rahmen des Vertrags ausgeführten Arbeiten erforderlich ist, sowie bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten.
- 30.3. Der Lieferant stellt Plukon von allen möglichen Ansprüchen Dritter (wie Hilfspersonen, Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern usw.) frei, insbesondere von: i) Ansprüchen im Zusammenhang mit Löhnen und/oder anderen Vergütungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, und ii) Ansprüchen, die sich auf das angebliche Bestehen eines Arbeitsvertrags stützen, sowie von allen Schäden, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand.
- 30.4. Der Lieferant legt Plukon bei Beginn der Arbeiten und in jedem folgenden Kalenderjahr eine Bescheinigung der Steuerbehörden und/oder der Sozialversicherungsträger über das Zahlungsverhalten vor, aus der auch hervorgeht, dass die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben für die Hilfskräfte korrekt, rechtzeitig und vollständig erfolgt ist. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gibt Plukon das Recht, den Vertrag sofort zu kündigen, ohne dem Lieferanten gegenüber in irgendeiner Weise schadenersatzpflichtig zu sein.
- 30.5. Plukon kann die Lohn- und Umsatzsteuer zahlen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zu zahlen hat:
 - (a) Hinterlegung direkt bei der Steuerbehörde/dem Finanzamt.
- 30.6. Der Lieferant stellt Plukon vor allen möglichen Schäden frei, die Plukon infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Artikel erleidet. Der Lieferant stellt Plukon vor allen möglichen Forderungen in diesem Zusammenhang frei, einschließlich der Forderungen der Steuerbehörden in Bezug auf die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer, die Arbeitnehmerversicherungsbeiträge und die Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich eventueller Zinsen und Bußgelder. Der Lieferant wird Plukon ferner Schäden ersetzen, die Plukon oder einem Dritten entstehen, soweit diese Schäden durch Handlungen oder Unterlassungen der Hilfsperson verursacht wurden. Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er für die Nichteinhaltung nicht verantwortlich ist.

31. Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Einsatz von Ausländern verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer ggf. für das Vorhandensein



einer A1-Bescheinigung und das Vorhandensein einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu sorgen.

32. Arbeitskräfte durch Vermittler

- 32.1. Der Lieferant bestätigt, dass er während der gesamten Laufzeit des Vertrages, falls zutreffend, im Besitz aller Genehmigungen und Bescheinigungen für die Ausführung des Vertrages ist. Der Lieferant stellt der Plukon einen Auszug seines Unternehmens zur Verfügung, der spätestens einen Monat nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags datiert ist.
- 32.2. Wenn der Lieferant gegen das AÜG verstößt und der Firma Plukon dadurch eine Strafe auferlegt wird, sind diese Strafe und andere der Firma Plukon dadurch entstehende Kosten in voller Höhe vom Lieferanten zu zahlen. Der Lieferant hält Plukon diesbezüglich schadlos, sofern er nicht nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.